



Reglement für Kompetenznachweise an den Hochschulen der MAB

B. Besondere Bestimmungen: Hochschule für Musik

- 1 Bachelor of Arts in Musik
 - 1.1 Profil Klassik
 - 1.1.1 Aufnahmeverfahren
-

1.1.1.1 Zulassungsbedingungen

Instrumentales/vokales Hauptfach

- Maturität, Fachmaturität, Diplom einer allgemeinbildenden Schule der Sekundarstufe II oder Nachweis einer anderweitig erworbenen gleichwertigen allgemeinbildenden Qualifizierung; vom Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarstufe II kann dann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn eine ausserordentliche künstlerische Begabung vorhanden ist.
- Eintrittsalter in der Regel zwischen 18 und 25 Jahren (über begründete Ausnahmen wird gesondert entschieden)
- Die Kandidatin, der Kandidat darf noch keinen BA in Musik oder einen vergleichbaren Abschluss erworben haben (über begründete Ausnahmen wird gesondert entschieden).
- Bestandene Aufnahmeprüfung
- Genügende Deutschkenntnisse, Stufe B1 („Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen“): Fremdsprachige Studierende müssen bei Studienbeginn den entsprechenden Nachweis mitbringen oder ein entsprechendes Niveau aufweisen.
Die Anordnung eines kurzen Sprachtests zu Beginn des Studiums bleibt vorbehalten.
- Genügend freie Plätze
- Nachweis folgender Eingangskompetenzen:
 - Überdurchschnittliche musikalische Begabung, Eignung
 - einsichtige Beweggründe für die Wahl eines musikalischen Berufs
 - genügende Vorbildung im Hauptfach

Schulmusik II

Wie instrumentales/vokales Hauptfach, zudem:

- Gymnasiale Maturität oder Fachhochschuldiplom, das zur Immatrikulation an der Universität berechtigt
- Sehr gute Deutschkenntnisse: Fremdsprachige Studierende müssen bei Studienbeginn das „Zertifikat Deutsch C1“ („Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen“) mitbringen.
- Einreichen eines persönlich verfassten Schreibens von ca. einer bis zwei DIN A4-Seiten (in deutscher Sprache) über die Beweggründe zur Wahl dieses Studiengangs

Hauptfächer Komposition und Musiktheorie

Wie instrumentales/vokales Hauptfach, zudem:

- Sehr gute Deutschkenntnisse: Fremdsprachige Studierende müssen bei Studienbeginn das „Zertifikat Deutsch C1“ („Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen“) mitbringen.
- Nachweis ausreichender Vorbildung im Bereich Gehörbildung

V090906